



Berichtsvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Antje te Molder Tel.: 0641 303-2410 Harald Metzger Tel.: 0641 303-2420 Claudia Bröcker Tel.: 0641 303-2414 Simone Philippi Tel.: 0641 303-2418	Gz.: RPGI-31-93a0100/2-2018/19
	Dokument Nr.: 2018/431304
	Datum: 28. November 2018
Haupt- und Planungsausschuss Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 3. Dezember 2018

Auswertung der Gemeindebefragung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen – Methodik und erste Ergebnisse

I. Methodik

Ziel der Gemeindebefragung war es, einerseits die bei der Oberen Landesplanungsbehörde vorliegenden, in Datenblättern zusammengefassten Informationen zu überprüfen und andererseits aktuelle kommunale Planungsabsichten und Entwicklungsvorstellungen zu erfahren. Bei der Auswertung sollen dabei, analog zum Umgang mit den gemeindespezifischen Datenblättern, die einzelnen Fragebögen nicht in den Sitzungen der RVM vorgelegt, sondern die Ergebnisse zu den einzelnen Fragestellungen jeweils zusammenfassend aufbereitet werden. Einzelne Kommunen haben explizit um eine interne Behandlung des Fragebogens gebeten, da teilweise Projekte benannt wurden, die noch nicht öffentlich bekannt sind.

Als Frist zur Rückgabe der im Mai 2018 versendeten Fragebögen wurde zunächst der 31. August 2018 angegeben, aufgrund zahlreicher Anfragen erfolgte jedoch eine Verlängerung bis zum 31. Oktober 2018. Kommunen, die diese Frist wegen einer vorgesehenen Beteiligung der gemeindlichen Gremien nicht einhalten konnten, wurden gebeten, den Fragebogen unter Vorbehalt fristgerecht abzugeben. Am 28. November 2018 lagen insgesamt 99 Antworten vor, 2 davon noch unter Vorbehalt, weil Sitzungen gemeindlicher Gremien noch nicht stattgefunden hatten bzw. der Oberen Landesplanungsbehörde noch keine entsprechenden Ergebnisse vorlagen. Eine Kommune wollte derzeit keine Anforderungen an den Planungsprozess anmelden und hat damit keinen Fragebogen abgegeben.

Für die statistischen Auswertungen der Ja/Nein-Fragen wird der 28. November 2018 als Stichtag angenommen. Betrachtet werden die Ergebnisse in den einzelnen Mittelbereichen, den Landkreisen und in der gesamten Region. In die zusätzliche, einzelfallbezogene Auswertung der gemeindlichen Planungsvorstellungen, insbesondere zu Siedlungs- und Gewerbeflächen, fließen dagegen alle Fragebögen ein, unabhängig von einem Stichtag. Sofern in einer Kommune zu einem späteren Zeitpunkt planungsrelevante neue Informationen vorliegen, z. B. ein Masterplan o. ä., können diese selbstverständlich nachgereicht werden.

In einem ersten Schritt werden die statistischen Ergebnisse der vergleichsweise einfach auszuwertenden Fragen aufbereitet und in den zuständigen Ausschüssen vorgestellt:

- Bisherige Bevölkerungsentwicklung
- Fragen zu Raumstruktur und interkommunaler Kooperation
- Einzelhandelskonzept
- Regionaler Grünzug
- Biotopverbund
- Verkehr
- Energieversorgung und Klimaschutz

Bei der statistischen Auswertung wird nicht nur die Ja/Nein-Angabe gezählt, sondern auch die textliche Erläuterung berücksichtigt. Kreuzt z. B. eine Kommune an, der im Datenblatt genannte zentrale Ortsteil sei nicht der innergemeindliche Versorgungsschwerpunkt, gibt diesen in der Erläuterung aber wiederum als zentralen Ortsteil an, zählt dies als „Ja“. Kreuzt eine Kommune dagegen „Ja“ an, erläutert aber dennoch, dass sie eine andere Festlegung des zentralen Ortsteils wünscht, wird dies als „Nein“ gezählt. Unklare Antworten werden als „Nicht auswertbar“ erfasst. Im Bedarfsfall erfolgt eine Rücksprache mit der Kommune. Teilweise müssen die textlichen Antworten einer anderen, besser passenden Frage zugeordnet werden.

Aufwendiger ist die Auswertung der Antworten zu den Themen zukünftige Bevölkerungsentwicklung sowie insbesondere zu Wohnsiedlungsflächen und Gewerbeflächen. Hier werden im zweiten Schritt zunächst die Antworten zur Bestandssituation bearbeitet. Dazu gehören insbesondere die Angaben zu – der Oberen Landesplanungsbehörde – vorliegenden Bebauungsplänen, der Ausschöpfung der maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfe und der aktivierbaren Flächenreserven in den *Vorranggebieten Siedlung* bzw. *Industrie und Gewerbe Bestand*.

Abschließend werden als dritter Schritt die Entwicklungsvorstellungen der Kommunen aufbereitet. Dazu zählen die Bewertung der im RPM 2010 festgelegten *Vorranggebiete Siedlung* bzw. *Industrie und Gewerbe Planung*, die Nennung der bis 2030 erwarteten Bedarfe und die konkret benannten zusätzlichen Flächenvorschläge. Dabei ist zu unterscheiden, welche Flächen für eine Festlegung als *Vorranggebiet Siedlung* bzw. *Industrie und Gewerbe Planung* geeignet sind und für welche Flächen geprüft werden soll, entgegenstehende Belange der Landwirtschaft und/oder des Regionalen Grünzugs zurückzustellen. Hier ist die Erstellung einer Karte vorgesehen, in der die konkreten Flächenvorschläge der Kommunen zur Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung dargestellt sind.

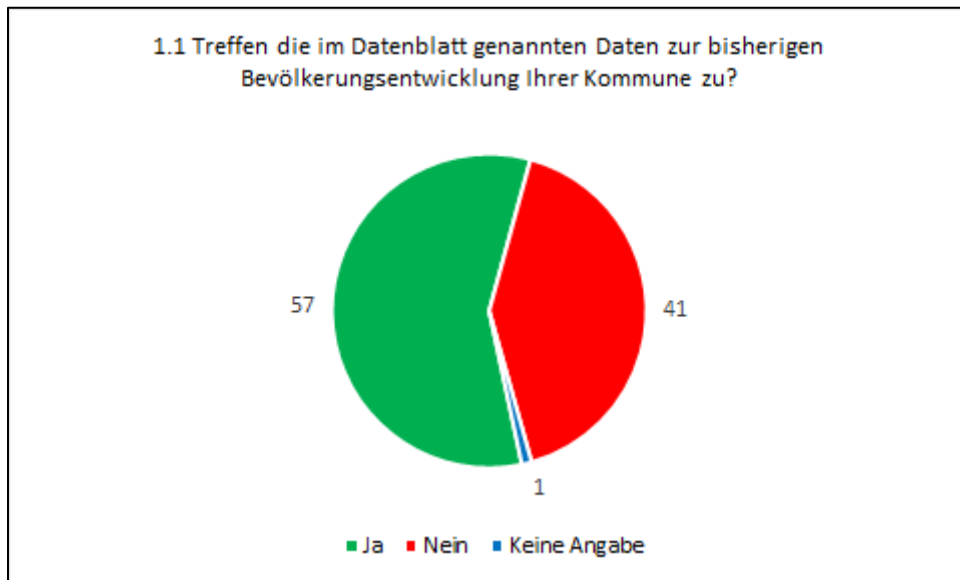
II. Erste Ergebnisse ausgewählter Fragen

Abschnitt 1 Bevölkerungsentwicklung

Frage 1.1:

Treffen die im Datenblatt genannten Daten zur bisherigen Bevölkerungsentwicklung Ihrer Kommune zu?

Auswertung der Antworten:



Die Abbildung fasst die von den Kommunen zur Bevölkerungsentwicklung gegebenen Antworten zusammen. Hiernach bestätigten 57 Kommunen die im Datenblatt angeführten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Andererseits haben 41 Kommunen die Frage mit Nein beantwortet. Als Gründe hierfür sind angegeben:

- die Verfügbarkeit aktueller Zahlen aus 2017 bzw. 2018
- unter Einbeziehung der Nebenwohnsitze sind die Einwohnerzahlen höher, teilweise Verweis auf Wochenendhausgebiete mit ständiger Wohnnutzung
- Daten des eigenen Einwohnermeldeamtes weichen geringfügig nach oben und unten ab, teilweise abweichende Zahlen gegenüber Datenbasis Ekom 21 GmbH
- Verweis auf Demografiemonitoring Landkreis Gießen
- Verweis auf Einwohneranstieg infolge zwischenzeitlicher Wohnbebauung bzw. anstehender Wohnbebauung
- Verbindung der Bevölkerungsentwicklung mit Frage 1.2 zur Bevölkerungsprojektion bis 2030.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

Ausgehend von Berechnungen der Hessen Agentur und den Aussagen in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist die Bevölkerungsprojektion für das Jahr 2030 eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl darauf aufbauender Festlegungen des Regionalplans im Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Daseinsvorsorge.

Zuwanderungen nach Mittelhessen sind bereits in diesen Zahlen enthalten, sodass, anders als bisher, eine regionale Verteilung der Wanderungsgewinne im neuen Regionalplan nicht mehr möglich ist. Eine aktive Steuerung innerhalb der Region kann vielmehr erst im Zusammenhang mit der Festlegung der Wohnungsbedarfe und der Wohnsiedlungsflächenbedarfe in Kap. 5.2 stattfinden.

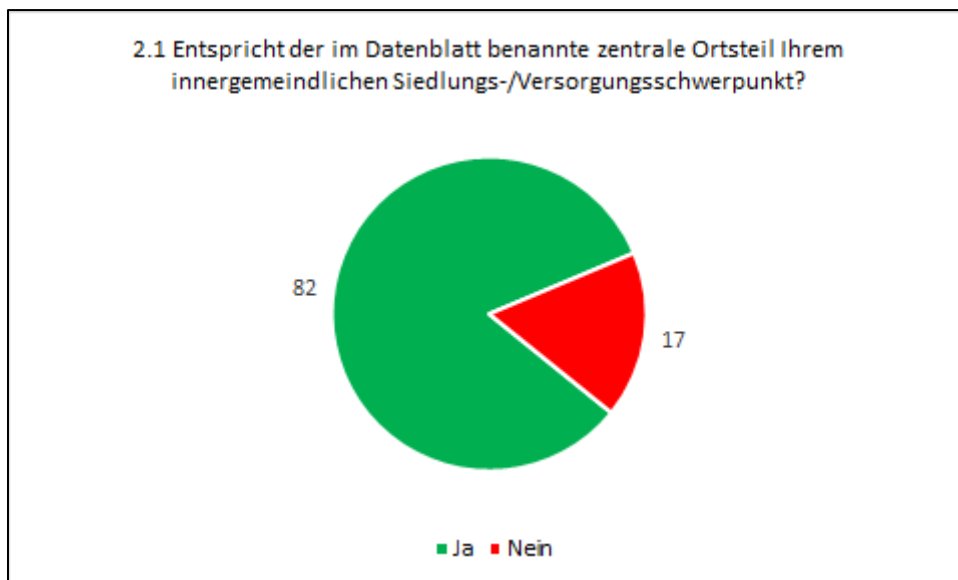
Es wird geprüft, inwieweit die gemeldeten Daten Einfluss auf die Bevölkerungsprojektion der Hessen Agentur haben.

Abschnitt 2 Raumstruktur und Interkommunale Kooperation

Frage 2.1:

Entspricht der im Datenblatt benannte zentrale Ortsteil Ihrem innergemeindlichen Siedlungs-/Versorgungsschwerpunkt?

Auswertung der Antworten:



Die Abbildung gibt die Auswertung für die gesamte Region Mittelhessen wieder. Bei der Betrachtung der einzelnen Landkreise gibt es keine erheblichen Unterschiede. Die 17 Kommunen, die mit „Nein“ geantwortet haben, weisen meist darauf hin, dass mehrere Ortsteile bezüglich der zukünftigen Siedlungsentwicklung und der Versorgung als annähernd gleich zu bewerten sind und schlagen daher die Nennung von meist zwei, teilweise drei und in einem Fall vier Ortsteilen vor.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

Für alle Kommunen wird ein zentraler Ortsteil, in Ausnahmefällen auch zwei zentrale Ortsteile, in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden festgelegt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den zentralen Ortsteil dient einerseits einer guten Aus-

lastung von Einrichtungen (Einzelhandel, Bahnhaltepunkte u. a.), andererseits der verbesserten Erreichbarkeit der Angebote (Schulen u. a.) durch die Bevölkerung. Diese Leitvorstellungen werden bei der Umsetzung der Festlegungen zum zentralen Ortsteil einbezogen. Die jeweiligen gemeindespezifischen Besonderheiten werden dabei berücksichtigt.

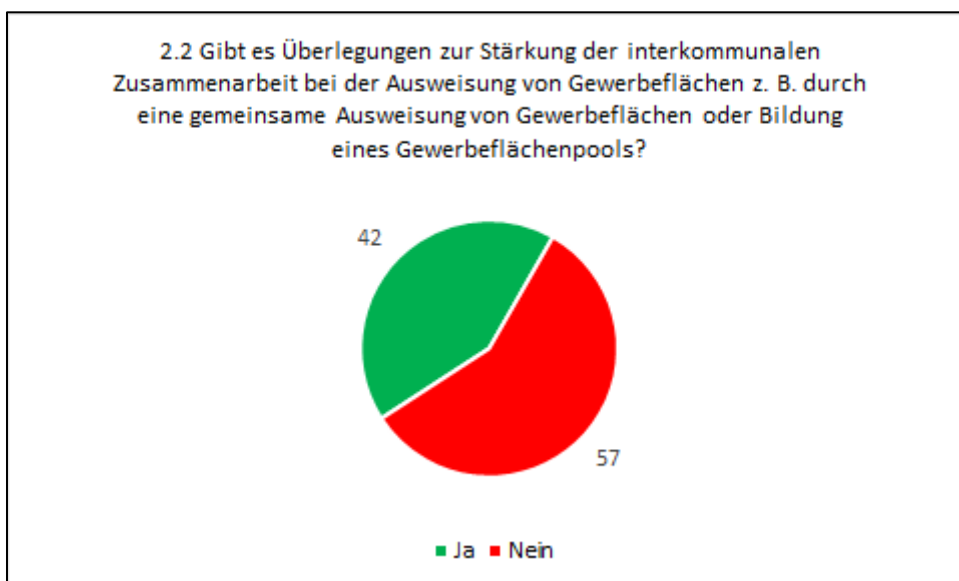
Für jeden Einzelfall wird unter der Einbeziehung der oben beschriebenen Zielsetzung geprüft, ob für die Kommune zwei zentrale Ortsteile festgelegt werden sollten. Die Festlegung von drei und mehr zentralen Ortsteilen soll dabei allerdings vermieden werden, da so die Zielsetzung einer guten Auslastung und Erreichbarkeit zentraler Angebote kaum erreicht werden kann. Gleichzeitig wird im Rahmen der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, einschließlich Gewerbe, und zum Einzelhandel erwogen, ob unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen Ausnahmen von der Konzentration auf den zentralen Ortsteil vorzusehen sind. Beispiele:

- Am zentralen Ortsteil können keine ausreichenden *Vorranggebiete Siedlung Planung* bzw. *Gewerbe Planung* festgelegt werden. Bereits im RPM 2010 wurde in solchen Fällen auf nicht zentrale Ortsteile ausgewichen.
- Im zentralen Ortsteil ist bereits ein ausreichendes Angebot an Verkaufsflächen für den Lebensmitteleinzelhandel vorhanden. In einem zweiten, noch nicht versorgten Ortsteil könnte ein großflächiger Markt angesiedelt werden, sofern davon weder der zentrale Ortsteil noch eine Nachbarkommune beeinträchtigt werden.

Frage 2.2:

Gibt es Überlegungen zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Gewerbeflächen z. B. durch eine gemeinsame Ausweisung von Gewerbeflächen oder Bildung eines Gewerbeflächenpools?

Auswertung der Antworten:



Die Abbildung gibt die Auswertung für die gesamte Region Mittelhessen wieder. Dabei haben insgesamt 42 Kommunen Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Gewerbeflächenentwicklung. Alle Oberzentren (Gießen, Marburg und Wetz-

lar) haben entsprechende konkretere Überlegungen benannt. Zumindest erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Insbesondere in den Landkreisen Gießen (12 Kommunen) und Marburg Biedenkopf (12 Kommunen) bestehen Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, während im Landkreis Limburg Weilburg das geringste Interesse an einer Kooperation besteht (2 Kommunen).

Meist wurden bereits die Kommunen benannt, mit denen eine Kooperation angestrebt wird. Daneben gab es teilweise auch schon konkretere Angaben zu Lage und Größe der anvisierten Flächen. Dabei wurden auch Kooperationen mit Kommunen in Nord- und Südhessen benannt. Während interkommunal größere Flächen entwickelt werden sollen, wurde teilweise angeführt, dass für örtliches Handwerk etc. auch zusätzlich kleinere Flächen in der eigenen Kommune bereitgestellt werden müssen. 4 Kommunen, die mit „Nein“ geantwortet haben, führten in der Begründung bereits gescheiterte bzw. nicht weiter verfolgte Versuche an.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

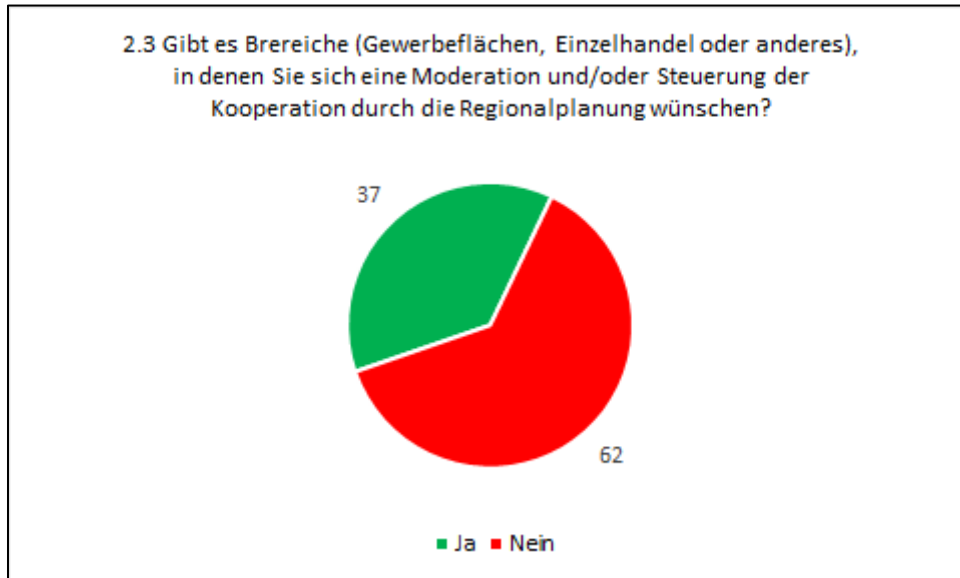
Bei fehlenden Angeboten (und geeigneten Flächen) ist verstärkt eine Kooperation anzustreben. In diesem Sinne soll die für die Entwicklung der Region existenzielle Zielsetzung einer verstärkten interkommunalen Kooperation – außer in diesem Unterkapitel – konkret in folgenden Kapiteln bzw. Unterkapiteln aufgegriffen werden: Daseinsvorsorge, Flächen für Industrie und Gewerbe sowie Einzelhandelsvorhaben.

Im Rahmen des beauftragten Gewerbeflächenkonzepts werden geeignete, bereits konkret benannte Flächen einbezogen und anhand der definierten Standortkriterien bewertet. Außerdem ist es Bestandteil des Auftrags, Umsetzungsvorschläge zur interkommunalen Kooperation, zur Festlegung gewerblicher Schwerpunkte und zur Verteilungsgerechtigkeit zu erarbeiten. Hier können die in der Befragung genannten Überlegungen einfließen. Auf Basis der Ergebnisse des beauftragten Gewerbeflächenkonzepts zu Bedarfen, Standortkriterien und Umsetzungsvorschlägen werden dann die in den Fragebögen benannten Vorschläge von der Oberen Landesplanungsbehörde in die Festlegung der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* einbezogen.

Frage 2.3:

Gibt es Bereiche (Gewerbeflächen, Einzelhandel oder anderes), in denen Sie sich eine Moderation und/oder Steuerung der Kooperation durch die Regionalplanung wünschen?

Auswertung der Antworten:



Die Abbildung gibt die Auswertung für die gesamte Region Mittelhessen wieder. Bei der Auswertung für die einzelnen Landkreise gibt es keine erheblichen Unterschiede. Mehr als ein Drittel der mittelhessischen Kommunen wünscht sich eine Moderation und/oder Steuerung der Kooperation durch die Regionalplanung. Deutlich am häufigsten wurde dabei die Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete benannt (vgl. Frage 2.2). Auch im Bereich Einzelhandel besteht ein Interesse an Moderation/Steuerung, wobei auch das Thema Ansiedlung eines FOC benannt wurde. Weitere genannte Themenfelder sind die Belegung der Innenstadt/Kernstadt, die Festlegung der *Vorranggebiete Siedlung Planung* sowie Biotopverbund. Weitere 3 Kommunen, die „Nein“ angegeben haben, erläuterten, dass sie das Angebot einer Moderation grundsätzlich begrüßen, derzeit aber keinen Bedarf haben.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Im Rahmen der Festlegung der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* werden die genannten interkommunalen Überlegungen besonders berücksichtigt, und es wird angestrebt, die geeigneten Flächen gemeinsam mit den beteiligten Kommunen abzustimmen. Dabei können im Regionalplan *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* festgelegt werden, die nur unter der Voraussetzung einer interkommunalen Kooperation entwickelt werden können. Zudem ist zu klären, ob die Kommunen (nur) eine Moderation im Sinne eines Interessensausgleichs wünschen oder ob auch ein Bedarf an konkreter Beratung z. B. im Hinblick auf die Gestaltung von Vereinbarungen oder auch Fördermöglichkeiten besteht und welchen Beitrag die Obere Landesplanungsbehörde dazu leisten kann.

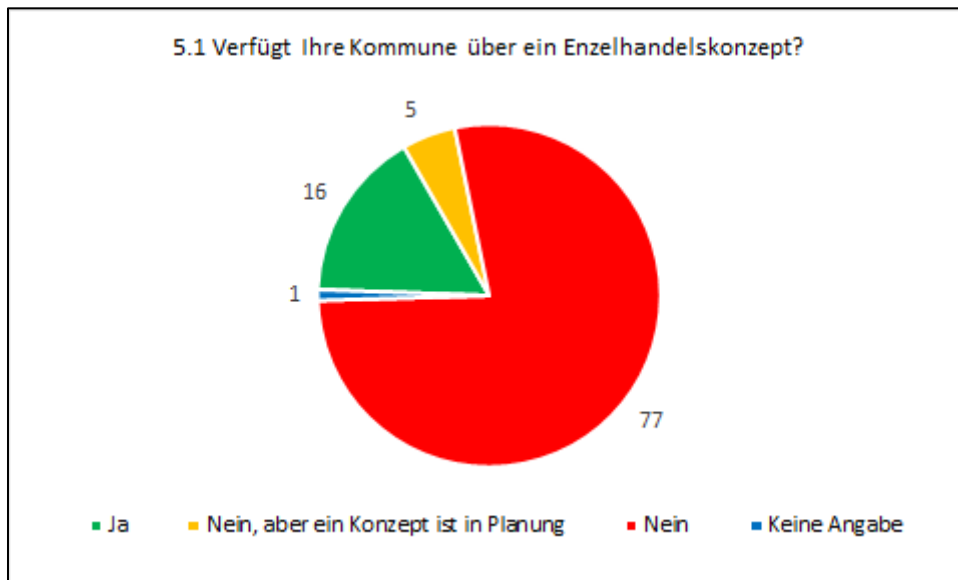
Alle getroffenen Angaben werden einzelfallweise betrachtet und es wird geprüft, ob die Thematik angemessen in der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden kann, oder ob eine direkte Rücksprache mit der Kommune zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zielführend ist.

Abschnitt 5 Siedlungsstruktur: Einzelhandel

Frage 5.1:

Verfügt Ihre Kommune über ein Einzelhandelskonzept?

Auswertung der Antworten:



Die Abbildung gibt die Auswertung für die gesamte Region wieder, im Hinblick auf einzelne Landkreise ergeben sich keine deutlichen Unterschiede. Erwartungsgemäß verfügen die Oberzentren über (relativ) aktuelle Einzelhandelskonzepte (das für die Stadt Wetzlar befindet sich in Aufstellung). Darüber hinaus sind auch bei der Mehrheit der Mittelzentren solche Konzepte vorhanden, allerdings mit deutlichen Unterschieden im Hinblick auf ihre Aktualität und damit Aussagefähigkeit.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Die Information über das Vorhandensein von Einzelhandelskonzepten und deren Aktualität hat nur mittelbaren Einfluss auf den Aufstellungsprozess. Sie ist im Wesentlichen bei der Durchführung hilfreich, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Beeinträchtigungsverbots, das auf den Schutz zentraler Versorgungsbereiche abzielt, deren Abgrenzung regelmäßiger Bestandteil eines Einzelhandelskonzepts ist.

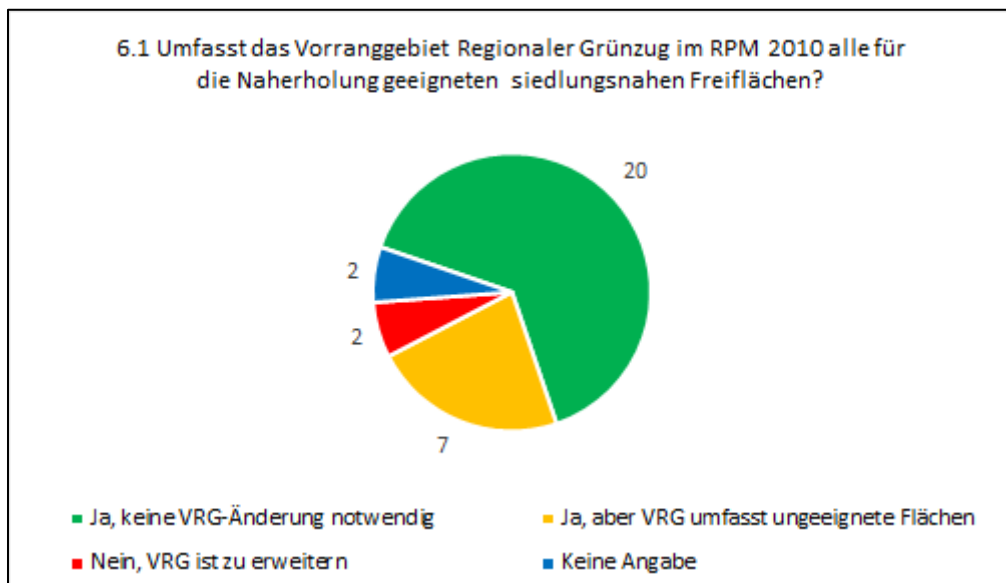
Abschnitt 6 Freiraumstruktur: Regionaler Grünzug

Frage 6.1:

Umfasst das *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* im RPM 2010 alle für die Naherholung geeigneten siedlungsnahen Freiflächen?

(Sofern im Datenblatt als Strukturraum „ländlicher Raum“ eingetragen ist, können Sie diese Frage überspringen)

Auswertung der Antworten:



30 Kommunen Mittelhessens liegen gemäß Landesentwicklungsplan Hessen 2000 im Ordnungs- oder Verdichtungsraum. Hier sind zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* festzulegen (3. LEP-Änderung, Ziel 4.3-1). Alle diese Kommunen haben bis zum 28. November 2018 den Fragebogen zurückgegeben. Eine Kommune hat dabei begründet dargelegt, dass der Regionale Grünzug an einer Stelle zu reduzieren und an einer anderen zu erweitern ist. Daher umfasst die Auswertung insgesamt 31 Antworten. Der überwiegende Teil der Kommunen hat keinen Änderungsbedarf zur Sicherung von für die Naherholung geeigneten Flächen benannt. Die vorgeschlagene Rücknahme ungeeigneter Flächen wurde mit Siedlungserweiterungsvorhaben, der Nähe zu einer Autobahn oder der Lage zwischen Bahnlinie und Landesstraße, einem Wochenendhausgebiet, einer Deponie sowie einer von Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen geprägten intensiv genutzten Agrarlandschaft begründet.

Ein Erweiterungsvorschlag bezieht sich auf die Nachnutzung einer Abbaufäche. Eine Kommune regte eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs auf den Freiraum des gesamten Gemeindegebiets an, da hier große Flächen für Tourismus und Naherholung besonders geeignet sind.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

Der Regionale Grünzug ist auch im neuen Regionalplan ein wirksames Instrument zur Sicherung von Freiräumen und das einzige Instrument der Regionalplanung zum Freiraumschutz, das nicht primär auf Fachbelangen und Fachrecht basiert. Dieser – auch gemäß 3. LEP-Änderung weiterhin vorzunehmenden – Ausweisung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug in der Regionalplankarte (Innen- und Außengrenzen) wird überprüft bzw. neu festgelegt. Dabei werden die verschiedenen Freiraumfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Regionalen Grünzugs für eine Siedlungsentwicklung, die zu attraktiven Wohn- und Gewerbeflächen beiträgt (Siedlungszäsuren, Naherholung, klimatischer Ausgleich u. a.), einbezogen. Von den Kommunen vorgetragene Erkenntnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Neben der in der Frage thematisierten Funktion des Freiraums für die Naherholung sollen in die Abgrenzung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* noch die Funktionen des Freiraums für die Gliederung der Siedlungsstruktur, den Schutz des Wasserhaushaltes, den Schutz klimatischer Verhältnisse, den Erhalt des Landschaftsbildes sowie für die Biotopvernetzung einfließen (vgl. 3. LEP-Änderung).

Aufgrund des Planungsmaßstabs 1: 100.000 erscheint es schwierig, lineare „störende“ Elemente wie Straßen oder Hochspannungsleitungen aus dem großflächig auszuweisenden Regionalen Grünzug herauszunehmen, zumal die Flächen andere Freiraumfunktionen als die der Naherholung erfüllen können. Es wird aber geprüft, ob große Deponieflächen und andere Nutzungen, die die Freiraumfunktionen stark einschränken, aus der Darstellung ausgeschnitten werden können.

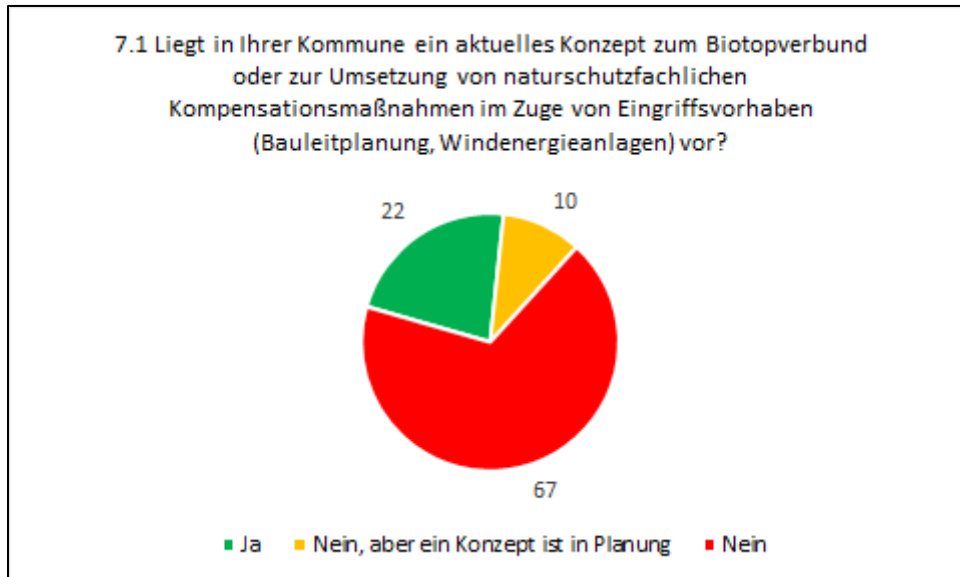
Bei der Festlegung der Innenabgrenzung des Regionalen Grünzugs werden Bedarf und Eignung der Flächen für die Siedlungs- bzw. Gewerbeentwicklung sowie deren Bedeutung für die Freiraum- und Erholungsfunktionen gegeneinander abgewogen. Die in den Fragebögen konkret benannten Aspekte werden zudem jeweils einzelfallweise geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

Abschnitt 7 Freiraumstruktur: Biotopverbund

Frage 7.1:

Liegt in Ihrer Kommune ein aktuelles Konzept zum Biotopverbund oder zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge von Eingriffsvorhaben (Bauleitplanung, Windenergieanlagen) vor?

Auswertung der Antworten



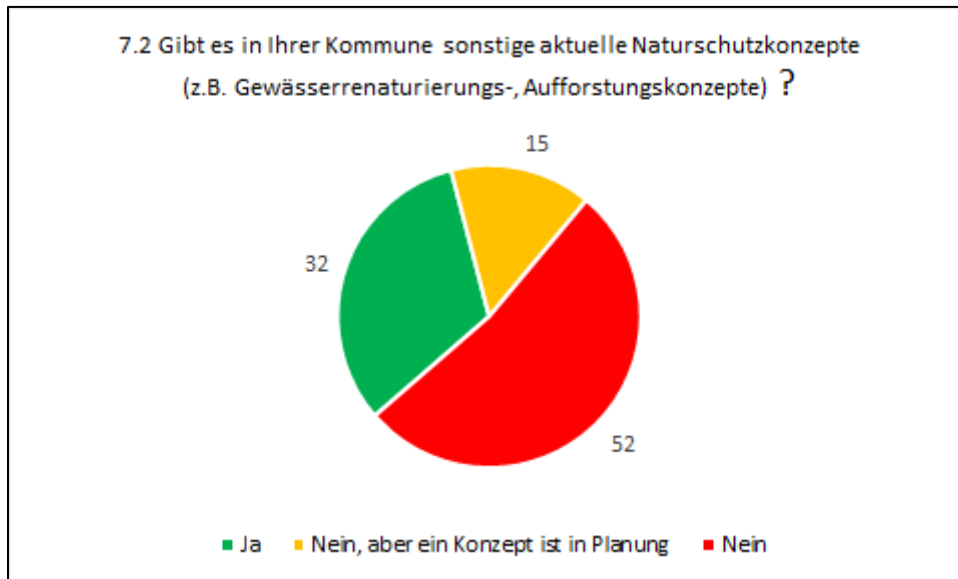
22 Kommunen gaben an, über ein Biotopverbundkonzept zu verfügen. Die Aktualität und der räumliche Geltungsbereich dieser Konzepte sind jedoch sehr unterschiedlich, so dass die Eignung im Hinblick auf die Berücksichtigung bei der Neuaufstellung des Regionalplans im Einzelnen zu prüfen ist. 10 Kommunen haben zwar noch kein örtliches Biotopverbundkonzept, beabsichtigen aber eines aufzustellen. In 67 Kommunen liegt kein Biotopverbundkonzept vor.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Die Informationen über die vorliegenden Biotopverbundkonzepte der Kommunen werden, soweit geeignet, in das von einem externen Gutachterbüro zu erstellende Fachgutachten „Zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem für die Region Mittelhessen“ einfließen. Das Fachgutachten wiederum bildet die Grundlage für die Ausweisung von *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* bzw. *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft*.

Frage 7.2:

Gibt es in Ihrer Kommune sonstige aktuelle Naturschutzkonzepte (z.B. Gewässer-renaturierungs-, Aufforstungskonzepte)?



32 Kommunen verfügen über konkrete Naturschutzkonzepte. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um Fließgewässer-Renaturierungskonzepte, die gemäß Fachrecht zur Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie herangezogen werden. Weitere 15 Kommunen tragen sich mit dem Gedanken, ein Naturschutzkonzept zu erarbeiten. Nähere Hinweise wurden in der Regel nicht gemacht. In 52 Kommunen liegt kein konkretes Naturschutzkonzept vor.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Die Informationen über konkrete Naturschutzkonzepte der Kommunen werden gesichtet und, soweit geeignet, in das Fachgutachten „Biotopverbundkonzeption für die Region Mittelhessen“ einfließen. Das Fachgutachten wiederum bildet die Grundlage für die Festlegung von *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* bzw. *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* (vgl. Frage 7.1).

Abschnitt 8 Verkehr

Frage 8.1:

Gibt es Bedarf an zusätzlichen Haltepunkten im schienengebundenen ÖPNV bzw. im Fernbusverkehr?

Auswertung der Antworten:



27 Kommunen meldeten einen Bedarf an zusätzlichen Haltepunkten im schienengebundenen ÖPNV, im Fernbusverkehr bzw. im öffentlichen Personennahverkehr an.

Maßgeblich intendiert sind die Meldungen durch die vorgesehenen Reaktivierungen der Horlofftalbahn und der Lumdatalbahn. Zusätzliche Haltepunkte sind ebenso gewünscht im Bereich bestehender Schienenverbindungen der Vogelsbergbahn, der Main-Weser-Bahn, der Westerwaldbahn und der Lahn-Kinzig-Bahn. Ebenso gewünscht sind zusätzliche Haltepunkte im Fernbusverkehr, Schnellbusse als Zubringer für Fernverkehrsstrecken sowie insbesondere verbesserte Anschlüsse einzelner Gewerbegebiete mit hohem Arbeitsplatzangebot.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

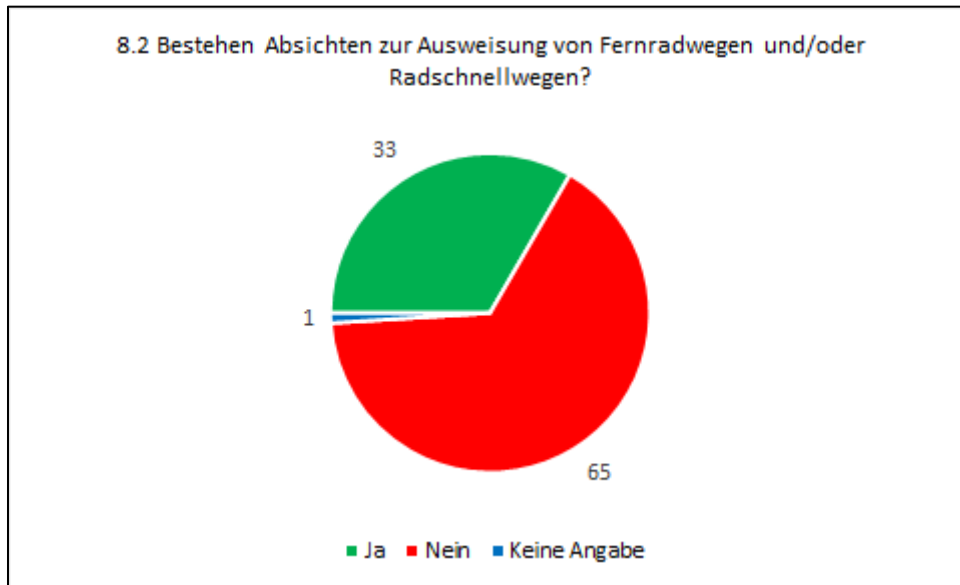
Der öffentliche Personenverkehr wird unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge künftig eine zentralere Rolle spielen. Berücksichtigung finden werden insbesondere die Aspekte einer stärkeren Verzahnung der Verkehrssysteme (Schnittstellen des Personenverkehrs), neuer Verkehrskonzepte (ggf. auch zur Reduzierung des Individualverkehrs), der Schonung von Ressourcen und des Einsatzes emissionsarmer Antriebstechnologien.

Die Bedarfsmeldungen werden kartiert und nach Prüfung und Abstimmung mit den Verkehrsträgern und der Regionalversammlung als regionalpolitische Forderung Bestandteil des neuen Kapitels Verkehr im Regionalplan Mittelhessen.

Frage 8.2:

Bestehen Absichten zur Ausweisung von Fernradwegen und/oder Radschnellwegen?

Auswertung der Antworten:



33 Kommunen sehen einen Bedarf für Fernradwege bzw. Radschnellwege insbesondere für den Alltagsverkehr. Hierbei wurden neben der Nutzung umgewidmelter Straßen auch Nutzungsmöglichkeiten ehemaliger Bahntrassen angesprochen. Unter Hinweis auf die Initiative Nahmobilität Hessen bestehen Wünsche zu Radschnellverbindungen im Bereich Limburg-Diez-Hadamar, Gießen-Wetzlar und Gießen-Marburg.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

Die Aussagen bezüglich bestehender Fernradwege werden überprüft und ggf. aktualisiert.

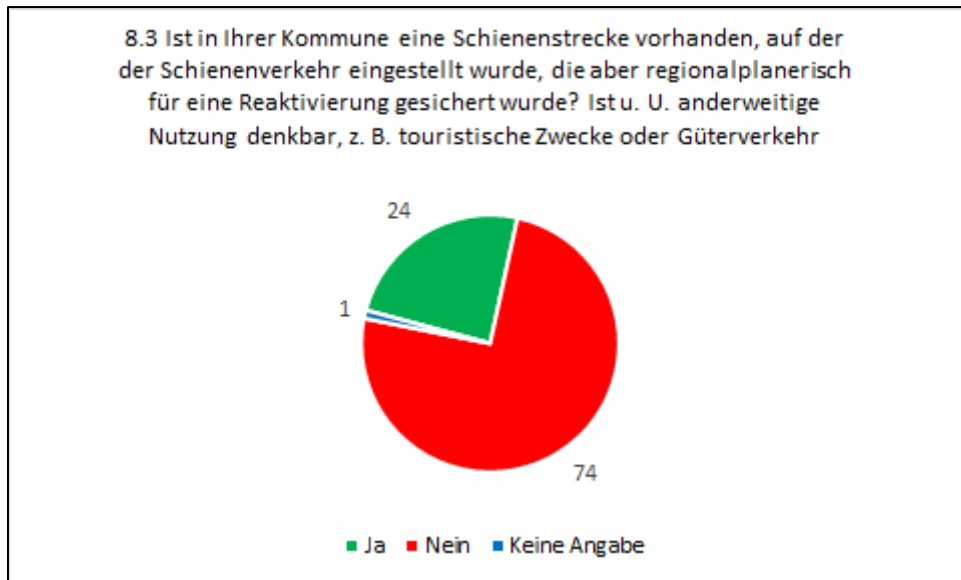
Im Rahmen des Landesprogrammes Mobiles Hessen 2020 und der hessischen Nahmobilitätsstrategie wird derzeit an einem landesweiten Konzept für Raddirektverbindungen bzw. Radschnellwege mit Festlegung von Gestaltungs- und Ausbaustandards gearbeitet. Dieses wird im neuen Regionalplan durch einen zusätzlichen Plansatz mit Begründung aufgegriffen.

Die gemeldeten Planungsansätze bzw. Vorhaben decken sich weitgehend mit den vorläufigen Ergebnissen der vom HMWEVL in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse zu Haupttradwegen und Radschnellwegen. Das Regierungspräsidium ist Mitglied in der Begleitarbeitsgruppe zur Erstellung der Potenzialanalyse. Auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse, die im 1. Quartal 2019 vorliegen soll, kann zurückgegriffen werden.

Frage 8.3:

Ist in Ihrer Kommune eine Schienenstrecke vorhanden, auf der der Schienenverkehr eingestellt wurde, die aber regionalplanerisch für eine Reaktivierung gesichert wurde? Ist für die Streck u. U. eine anderweitige Nutzung denkbar, z. B. touristische Zwecke wie Radwege oder Güterverkehr?

Auswertung der Antworten:



Im Bereich von 24 Kommunen bestehen regionalplanerisch gesicherte Schienenstrecken und Absichten für eine anderweitige Nutzung bzw. Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken. Angesprochen wurden vor allem die vorgesehenen Reaktivierungen der Horlofftalbahn und der Lumdatalbahn, aber auch Wünsche zur Reaktivierung der Salzbödebahn, der Taunusbahn Usingen-Wetzlar und der Strecke Dillenburg-Diezhölztal-Ewersbach.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunkteapiers:

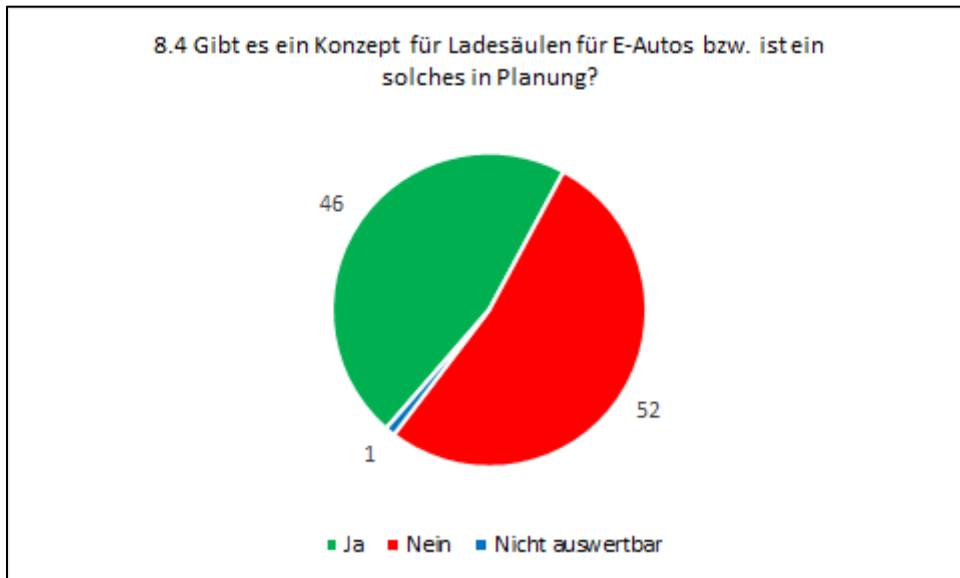
Die Plansätze zum Schienennetz (7.1.1-1 bis 7.1.1-7) dienen der Flächen- und Trassenvorsorge und werden beibehalten, da sie vor allem im Hinblick auf die Sicherung des bestehenden Schienennetzes eine Steuerungswirkung entfalten. Darüber hinaus soll eine Prüfung reaktivierbarer Strecken erfolgen. Eine textliche Aktualisierung des Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen in erster Linie dem Fachrecht (Allgemeines Eisenbahngesetz, Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes und Bundesverkehrswegeplan).

Die Bedarfsmeldungen werden kartiert und nach Prüfung und Abstimmung mit den Verkehrsträgern und der Regionalversammlung als regionalpolitische Forderung der Bestandteil des neuen Kapitels Verkehr im Regionalplan Mittelhessen.

Frage 8.4:

Gibt es ein Konzept für Ladesäulen für E-Autos bzw. ist ein solches in Planung?

Auswertung der Antworten:



In 46 Kommunen ist ein Ladesäulenkonzept vorhanden oder in Planung.

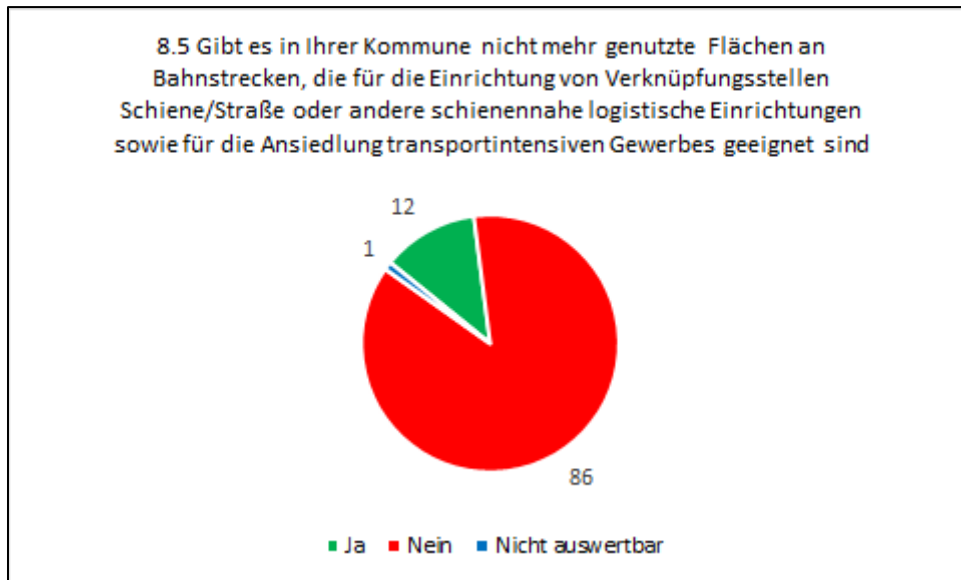
Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Der Ausbau von Ladesäulen ist ein wichtiges Element der Verkehrs- und Energiewende und von daher von regionalpolitischer Bedeutung; eine unmittelbare regionalplanerische Relevanz besteht hier jedoch nicht. Eine zusammenfassende textliche Darstellung ist vorgesehen.

Frage 8.5:

Befinden sich in Ihrer Kommune von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzte Flächen an Bahnstrecken, die für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienennahe logistische Einrichtungen sowie für die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind?

Auswertung der Antworten:



12 Kommunen haben diese Frage mit „ja“ beantwortet und in Einzelfällen auch auf entsprechende Flächen hingewiesen.

Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Aussagen des Eckpunktepapiers:

Der Schienengüterverkehr soll als regionalpolitische Zielvorstellung nach wie vor in der Region gesichert und als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr – auch über den Ausbau des kombinierten Verkehrs – verstärkt gefördert werden. Die ausschließlich vom Güterverkehr genutzten Bahnstrecken (siehe Plansatz 7.1.1-5) sollen erhalten und für den Ausbau der Güterbeförderung unter Berücksichtigung von Schnittstellen entwickelt werden. Gleichzeitig soll der Konzentration des Güterverkehrs auf wenige Bahnhöfe und Ladestellen entgegengewirkt werden.

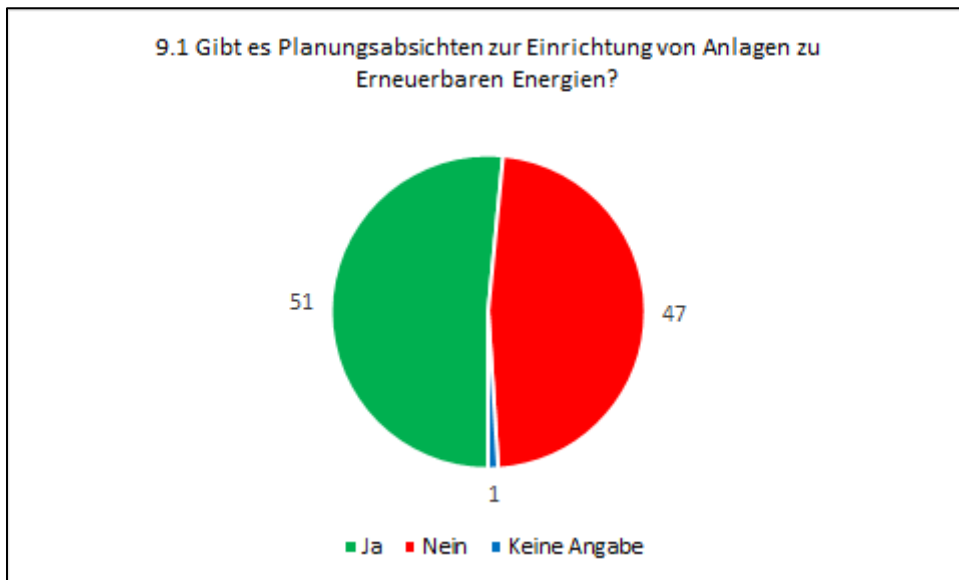
Die in der Gemeindebefragung genannten Flächen sind im Hinblick auf eine Nutzung für den Güterverkehr zu überprüfen und zu konkretisieren.

Abschnitt 9 Energieversorgung und Klimaschutz

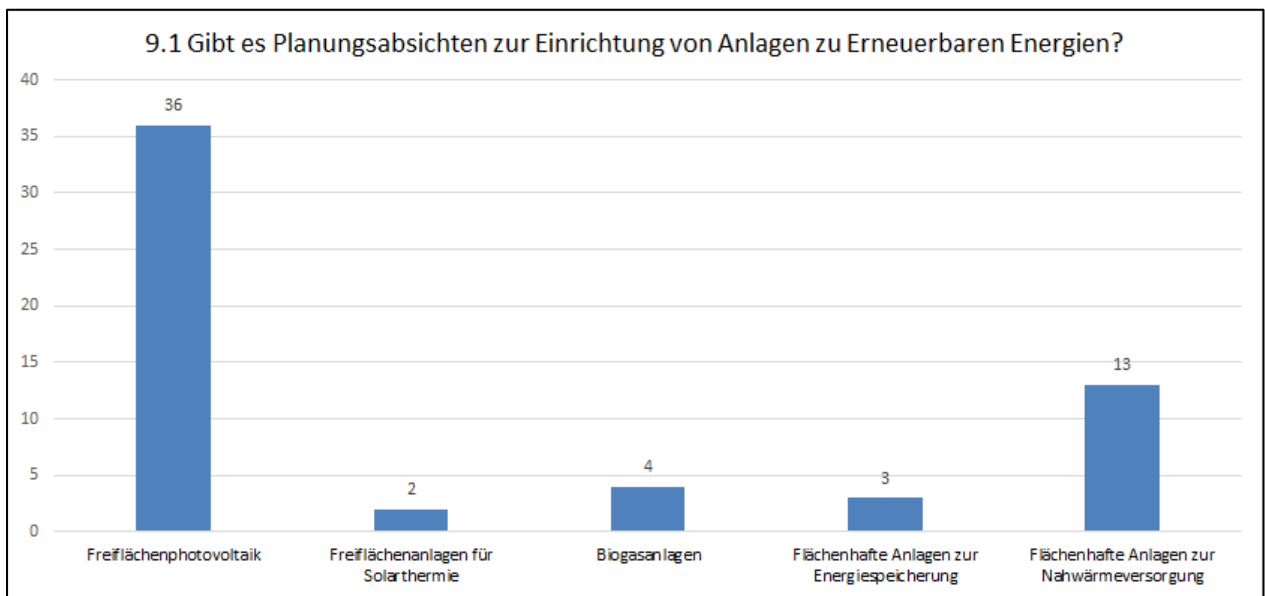
Frage 9.1

Gibt es Planungsabsichten zur Errichtung von Anlagen zu Erneuerbaren Energien?

Auswertung der Antworten:



In 51 Kommunen bestehen Planungsabsichten zur Errichtung von Anlagen zu Erneuerbaren Energien (ohne Windenergie). Diese verteilen sich auf die Energieformen wie folgt:



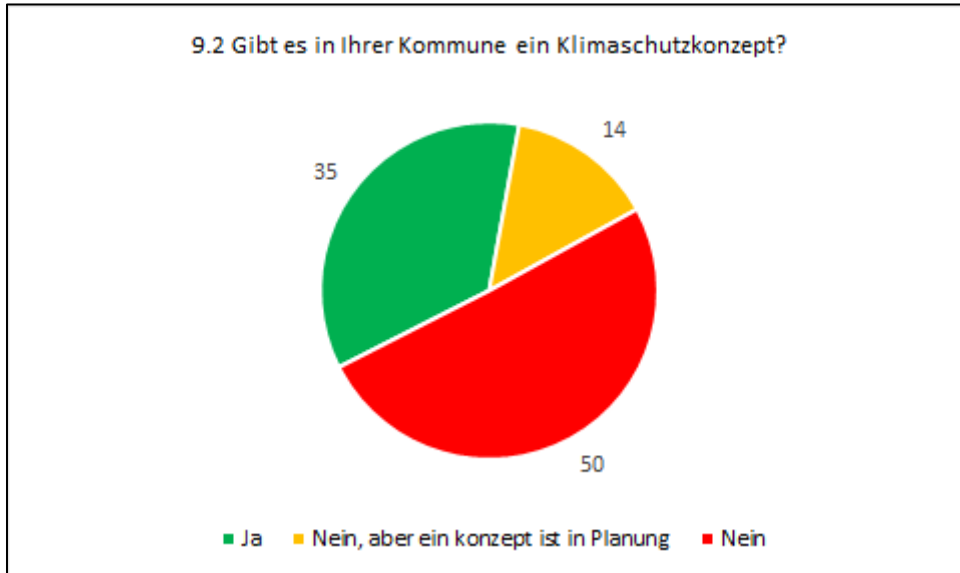
Vorgesehene Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Neuaufstellung des Regionalplans:

Der Schwerpunkt der Nennungen liegt in der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Das Eckpunktepapier verweist im Bereich der Energiedienstleistungen auf den Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden hier *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächen* ausgewiesen.

Frage 9.2:

Gibt es in Ihrer Kommune ein Klimaschutzkonzept?

Auswertung der Antworten:



In 35 Kommunen liegt ein Klimaschutzkonzept vor, in 14 Kommunen ist ein solches in Planung. Die Abfrage diente der Informationsgewinnung und hat keine unmittelbare regionalplanerische Relevanz. Eine zusammenfassende textliche Darstellung ist vorgesehen.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident